

99089018001012, 99089018001012

Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/311391643/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001012, 99089018001012
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Waffensammler, Besitz von Waffen, Munitionssammlung, Erbe annehmen, Waffenrecht, Munitionssammler, Waffenbesitzkarte, Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_17.html
Teaser	Wenn Sie eine Waffen- oder Munitionssammlung infolge eines Erbfalls erwerben und behalten wollen, müssen Sie für die Fortführung der Sammlung eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine kulturhistorisch bedeutsame beziehungsweise wissenschaftlich-technische Sammlung an Waffen oder Munition erben und diese Sammlung fortführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis. Auf Antrag können Sie sich den Hinzuerwerb und Besitz noch fehlender Sammlungsstücke genehmigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des Erwerbs infolge eines Erbfalls, zum Beispiel Erbberechtigung, Erbschein • Nachweis Ihrer Sachkunde • Nachweis des ausreichenden Sammelstatus • Nachweis, dass Ihre Waffen und / oder Ihre Munition sicher aufbewahrt werden • gegebenenfalls Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems
Voraussetzungen	• Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. • Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. • Sie sind persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes. • Sie sind sachkundig im Sinne des Waffengesetzes. • Der Erblasser oder die Erblasserin war Inhaber oder

Modul	Sachverhalt
	Inhaberin einer Erlaubnis nach § 17 Waffengesetz. • Sie sind Erwerber oder Erwerberin einer Sammlung im Sinne des § 17 Waffengesetzes infolge eines Erbfalles. • Sie haben bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Blockiersystem einbauen lassen, sofern kein anderes Bedürfnis nach § 8 und §§ 13 ff. WaffG vorliegt.
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 150
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen: • Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein • die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen • Ihr Lebensalter, Ihre Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung • Ihre Sachkunde und Ihr Bedürfnis werden geprüft (§ 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 WaffG) und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Blockiersystems • die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gültigkeitsdauer der Erwerbserlaubnis: in der Regel unbefristet
weiterführende Informationen	Informationen zum Thema Waffenrecht auf der Seite der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen https://polizei.nrw/waffenrecht-3
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition Erteilung bei Fortführung einer Sammlung durch Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigte des Waffen- und Munitionssammlers • wird infolge eines Erbfalles erteilt, wenn Sammlung fortgeführt wird • für kulturhistorisch bedeutsame Sammlung, worunter auch wissenschaftlich-technische Sammlungen fallen • keine im Wesentlichen unvollständige Sammlung

Modul	Sachverhalt
	• Erblasser oder Erblasserin war Inhaber oder Inhaberin einer Erlaubnis nach § 17 Waffengesetz • Waffen und Munition sind in der Regel nicht für den Gebrauch bestimmt • Gültigkeitsdauer: in der Regel unbefristet • Verwaltungsgebühr: EUR 150 • zuständig: Kreispolizeibehörden
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an Ihre örtlich zuständige Waffenbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Erlaubnis für Waffenbesitz bei Erbe einer Waffen- oder Munitionssammlung beantragen, Applying for a permit to possess weapons when inheriting a weapons or ammunition collection